

Universität Leipzig

# **Ordnung für die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen an der Universität Leipzig**

Vom 8. September 2016

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 23. Juni 2016 folgende Ordnung für die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen an der Universität Leipzig erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Modulprüfung
- § 4 Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
- § 5 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Projektarbeiten
- § 8 Weitere Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Widerspruchsrecht
- § 17 Zuständiger Prüfungsausschuss
- § 18 Ausschluss der Belegbarkeit von Modulen
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- Anlage 1 Zuständiger Prüfungsausschuss
- Anlage 2 Modulübersichtstabelle
- Anlage 3 Prüfungstabelle
- Anlage 4 Modulbeschreibungen<sup>1</sup>
- Anlage 5 Ausschluss der Belegbarkeit von Modulen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodule, die im Rahmen eines Studienganges an der Universität Leipzig studiert werden.

## **§ 2 Zweck**

Das Studium der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen hat den Zweck, zur Berufsbefähigung der Studierenden beizutragen, indem das grundlegende, wissenschaftliche Studium durch transferfähiges Basiswissen aus anderen Fächern komplettiert wird. Insbesondere sollen praktische Anwendungsmöglichkeiten in der Begegnung von Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften mit Naturwissenschaften deutlich gemacht werden. Damit sollen einerseits die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen entscheidend zur Beschäftigungsfähigkeit beitragen und andererseits den sozialen Charakter von Wissen hervorheben.

## **§ 3 Modulprüfung**

- (1) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an den zuständigen Prüfungsausschuss erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modul-

---

<sup>1</sup> Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

prüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Anlage 3 dieser Ordnung gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie ggf. zu erbringende Prüfungsvorleistungen an.

- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.

#### **§ 4 Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind, und werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage 3 dieser Ordnung.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden sind, gilt das Modul als nicht belegt.
- (3) Prüfungsleistungen (PL) sind
  - 1. mündlich (§ 5)
  - 2. durch Klausurarbeiten (§ 6)
  - 3. durch Projektarbeiten (§ 7) oder
  - 4. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 8)zu erbringen.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.

- (5) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (6) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (7) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (8) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 7 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 4 bis 8 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Ant-

wort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt zu 50 Prozent in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

- (10) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 5 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 14 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

## **§ 6 Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer

Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 7 Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Im Modul 30-SQM-39 „Englisch im Projektmanagement“ wird der schriftliche Teil der Projektarbeit in Form eines Portfolios (semesterbegleitend) angefertigt, die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt 15 Minuten. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder der Dokumentation der Ergebnisse oder des Portfolios.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 5 Abs. 2, 4 und § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## § 8 Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Referate, schriftliche Ausarbeitungen, Sitzungsprotokolle, Hausarbeiten, Präsentationen, eigene literarische Texte, Praktikumsberichte und Portfolios
- (2) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 5 Abs. 2 bis 4 und § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 5 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage 3 zu dieser Ordnung gewichteten, arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind in der Regel untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.

- (4) Bei der Bildung der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- |    |   |                     |
|----|---|---------------------|
| 1. | bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut          |
| 2. | bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut               |
| 3. | bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend      |
| 4. | bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend       |
| 5. | bei einem Durchschnitt über 4,0                       | = nicht ausreichend |
- (5) In den Modulen „Internationale Erfahrung (Auslandsstudium)“ (SQ 32A) und „Internationale Erfahrung (Auslandspraktikum)“ (SQ 32B) werden die Prüfungsleistungen nicht benotet, sondern mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

## § 10

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund

anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
  1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
  2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.
 Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (3) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden wird ihm/ihr dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

## **§ 12**

### **Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen. Im Fall des § 10 Abs. 3 Satz 3 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen.
- (3) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (4) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist gemäß Absatz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

## **§ 13**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

## **§ 14 Prüfer/innen und Beisitzer/innen**

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern die nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 16 Widerspruchsrecht**

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem nach § 17 Satz 1 zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Widerspruch.

## **§ 17 Zuständiger Prüfungsausschuss**

Zuständig für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben ist der in Anlage 1 dieser Ordnung dem jeweiligen Schlüsselqualifikationsmodul zugewiesene Prüfungsausschuss.

Dieser Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
3. über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 13) nach Rücksprache mit dem Fachvertreter,
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 14) und
5. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 16).

## **§ 18 Ausschluss der Belegbarkeit von Modulen**

Der Ausschluss der Belegbarkeit von Modulen ist in Anlage 5 geregelt.

## **§ 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodule an

der Universität Leipzig vom 18. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 41, S. 1 bis 28) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 30. November 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 65, S. 39 bis 58) außer Kraft.

- (2) Der Senat der Universität Leipzig hat diese Ordnung am 14. Juni 2016 erlassen. Das Benehmen des Rektorats wurde am 23. Juni 2016 hergestellt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Ordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen. Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 8. September 2016

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

## Anlage 1 Zuständiger Prüfungsausschuss

Modul	Zuständiger Prüfungsausschuss nach § 16 Satz 1
11-SQM-01	Prüfungsausschuss der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie für den Studiengang B.Sc. Biologie
11-SQM-02	Prüfungsausschuss der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie für den Studiengang B.Sc. Biologie
13-SQM-03	Prüfungsausschuss der Fakultät für Chemie und Mineralogie
13-SQM-04	Prüfungsausschuss der Fakultät für Chemie und Mineralogie
03-SQM-06	Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften, Historisches Seminar
03-SQM-07	Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften, Kunstwissenschaften (einschließlich Archäologie)
02-SQM-09	Prüfungsausschuss der Juristenfakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft
10-SQM-10	Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang B.Sc. Informatik
10-SQM-11	Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang B.Sc. Informatik
30-SQM-13	Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums
30-SQM-14	Prüfungsausschuss der Philologischen Fakultät für den Studiengang B.A. Literarisches Schreiben
12-SQM-15	Prüfungsausschuss der Fakultät für Physik und Geowissenschaften für den Studiengang B.Sc. Physik
06-SQM-16	Prüfungsausschuss der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie für den Studiengang B.A. Philosophie
06-SQM-17	Prüfungsausschuss der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie für den Studiengang B.A. Soziologie
08-SQM-18	Prüfungsausschuss der Sportwissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.A. Sportwissenschaft
07-SQM-21	Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
07-SQM-22	Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
30-SQM-23	Prüfungsausschuss der Philologischen Fakultät für den Studiengang B.A. Germanistik
04-SQM-24	Prüfungsausschuss der Philologischen Fakultät für den Studiengang B.A. Translation
30-SQM-30	Prüfungsausschuss des Studienkollegs Sachsen für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
30-SQM-32A	Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums
30-SQM-32B	Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums
01-SQM-33	Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät für den Studiengang B. A. Geschichte und Theologie des Christentums
01-SQM-34	Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät für den Studiengang B. A. Geschichte und Theologie des Christentums
03-SQM-35	Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften, Regionalwissenschaften (einschließlich Ethnologie und Religionswissenschaft)
13-SQM-36	Prüfungsausschuss der Fakultät für Chemie und Mineralogie

07-SQM-37	Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
06-SQM-38	Prüfungsausschuss der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie für den Studiengang B.A. Philosophie
30-SQM-39	Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums
05-SQM-40	Prüfungsausschuss der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät für Bildungswissenschaften
05-SQM-41	Prüfungsausschuss der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät für Bildungswissenschaften
13-SQM-42	Prüfungsausschuss der Fakultät für Chemie und Mineralogie
04-SQM-43	Prüfungsausschuss der Philologischen Fakultät für den Studiengang B.A. Anglistik
07-SQM-44	Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
07-SQM-45	Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
30-SQM-46	Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums
05-SQM-47	Prüfungsausschuss der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät für Bildungswissenschaften
05-SQM-48	Prüfungsausschuss der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät für Bildungswissenschaften
06-SQM-49	Prüfungsausschuss der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie für den Studiengang B.A. Soziologie
08-SQM-51	Prüfungsausschuss der Sportwissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.A. Sportwissenschaft
06-SQM-52	Prüfungsausschuss der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie für den Studiengang B.A. Kommunikations- und Medienwissenschaften

## Anlage 2

## Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>11-SQM-01</b> <b>Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften - Teil I</b>		1./3./ 5.	WP	1	150	5
Ringvorlesung "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil I" (2SWS)						
Seminar "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>11-SQM-02</b> <b>Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften - Teil II</b>		2./4./ 6.	WP	1	150	5
Ringvorlesung "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil II" (2SWS)						
Seminar "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>13-SQM-03</b> <b>Chemie im Alltag - Fluch oder Segen?</b>		2./4./ 6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Chemie im Alltag" (1SWS)						
Übung "Chemie im Alltag" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>13-SQM-04</b> <b>Naturwissenschaft für Querdenker</b>		2./4./ 6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Naturwissenschaft für Querdenker" (1SWS)						
Seminar "Naturwissenschaft für Querdenker" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>03-SQM-06</b> <b>Orientierung durch Geschichte</b>		1./3./ 5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Geschichte der Frühen Neuzeit" (2SWS)						
Vorlesung "Das lange 19. Jahrhundert" (2SWS)						
Vorlesung "Diktatur und Demokratie im 20. Jahrhundert" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

<b>03-SQM-07</b> <b>Paradigmen und Konzepte in der Kunst- und Kulturgeschichte Europas</b>	2./4./6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Eigenart und Sprache der bildenden Kunst zwischen Produktion und Rezeption" (2SWS)					
Vorlesung "Paradigmen und Konzepte europäischer Musikgeschichte" (2SWS)					
Vorlesung "Modelle europäischer Theater/Kulturen in Geschichte und Gegenwart" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
<b>02-SQM-09</b> <b>Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaften</b>	1./3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaften" (2SWS)					
Seminar "Zur juristischen Denk- und Arbeitsweise" (2SWS)					
Übung "Umgang mit rechtswissenschaftlichen Texten" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>10-SQM-10</b> <b>Content Management</b>	2./4./6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Content Management" (2SWS)					
Übung "Content Management" (1SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
<b>10-SQM-11</b> <b>Digitale Informationsverarbeitung</b>	1./2./3./4./5./6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Digitale Informationsverarbeitung" (2SWS)					
Übung "Digitale Informationsverarbeitung" (1SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Semester				
<b>30-SQM-13</b> <b>Interkulturelle Kommunikation</b>	1./2./3./4./5./6.	WP	1	300	10
Seminar "Interkulturelle Kommunikation" (2SWS)					
Übung "Fremdsprache nach Wahl 1" (2SWS)					
Übung "Fremdsprache nach Wahl 2" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine Kenntnisse in der Schwerpunktsprache				
Modulturnus:	jedes Semester				
<b>30-SQM-14</b> <b>Literarisches Schreiben (Creative Writing)</b>	1.-2./3.-4./5.-6.	WP	2	300	10
Vorlesung "Zur Theorie und Praxis des Literarischen Schreibens" (2SWS)					
Seminar "Werkstattseminar Literarisches Schreiben" (2SWS)					
Seminar "Werkstattseminar Literarisches Schreiben (Fortsetzung)" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>12-SQM-15</b> <b>Energie und Umwelt</b>	1./3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Energie und Umwelt" (2SWS)					
Vorlesung "Energie und Umwelt" (2SWS)					
Übung "Energie und Umwelt" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				

<b>06-SQM-16</b> <b>Politik, Rhetorik, Philosophie</b>	1./3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Politik, Rhetorik, Philosophie" (2SWS)					
Seminar "Politik, Rhetorik, Philosophie" (2SWS)					
Kolloquium "Politik, Rhetorik, Philosophie" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	unregelmäßig				
<b>06-SQM-17</b> <b>Technik und Gesellschaft</b>	3./4./5./6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Technik und Gesellschaft" (2SWS)					
Seminar "Technik und Gesellschaft" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	ab 3. Fachsemester				
Modulturnus:	jedes Semester				
<b>08-SQM-18</b> <b>Der Körper im Kontext von Leistung, Gesundheit und Geschlecht</b>	1./3./5.	WP	1	300	10
Ringvorlesung "Sportwissenschaft" (2SWS)					
Übung "Diagnostik und Training" (2SWS)					
Übung "Motorische Fähigkeiten und Fertigkeiten" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Semester				
<b>07-SQM-21</b> <b>Einführung in die Wirtschaftswissenschaften</b>	1./3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die Volkswirtschaftslehre" (2SWS)					
Vorlesung "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" (2SWS)					
Übung "Einführung in die Volkswirtschaftslehre" (1SWS)					
Übung "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" (1SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>07-SQM-22</b> <b>Stadt und Umwelt: Planen, Bauen, Bewirtschaften</b>	2./4./6.	WP	1	300	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Stadt und Region" (2SWS)					
Vorlesung mit integrierter Übung "Konzepte, Bauwerke und Bauweisen" (2SWS)					
Vorlesung mit integrierter Übung "Umweltschutz" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
<b>30-SQM-23</b> <b>Genderkompetenzen</b>	1./3./5.	WP	1	300	10
Ringvorlesung "Geschlecht in den wissenschaftlichen Einzeldisziplinen" (2SWS)					
Seminar "Ausgewählte Fragestellungen der Frauen-, Geschlechterforschung, aus Queer Theorie und intersektionaler Perspektive" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	Englischkenntnisse Niveaustufe B 1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>04-SQM-24</b> <b>Interkulturelle Fachkommunikation</b>	2./4./6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Fachkommunikation" (2SWS)					
Vorlesung "Kontrastive Fachtextlinguistik" (2SWS)					
Seminar mit Übungsanteil "Übersetzen B-Sprache" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	Englischkenntnisse Niveaustufe B2 oder in einer weiteren Fremdsprache Niveaustufe B1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				

<b>30-SQM-30</b> <b>Interkulturelle Kommunikation Deutsch für Nichtmuttersprachler</b>		2./3./ 4./5.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Sprachkurs DaF" (6SWS)						
Seminar "Interkulturelle Kommunikation in Theorie & Praxis" (2SWS)						
Übung "Wissenschaftliches Arbeiten" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Mindestens Sprachniveau C1 Deutsch gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen				
	Modulturnus:	jedes Semester				
<b>30-SQM-32A</b> <b>Internationale Erfahrung (Auslandsstudium)</b>		3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:	"Studienvereinbarung" zwischen Studierenden, Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums und der ausländischen Hochschule				
	Modulturnus:	jedes Semester				
<b>30-SQM-32B</b> <b>Internationale Erfahrung (Auslandspraktikum)</b>		3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:	"Praktikumsvereinbarung" zwischen Studierenden, Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums und Praktikums Einrichtung im Ausland				
	Modulturnus:	jedes Semester				
<b>01-SQM-33</b> <b>Modernes Hebräisch Einführung</b>		1./3./ 5.	WP	2	300	10
Sprachkurs "Modernes Hebräisch I" (4SWS)						
Sprachkurs "Modernes Hebräisch II" (4SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>01-SQM-34</b> <b>Modernes Hebräisch für Fortgeschrittene</b>		3./5.	WP	2	300	10
Sprachkurs "Modernes Hebräisch III" (4SWS)						
Sprachkurs "Modernes Hebräisch IV" (4SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul 01-SQM-33 oder vergleichbare Kenntnisse				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>03-SQM-35</b> <b>Außereuropäische Kulturen</b>		1.-2./ 3.-4./ 5.-6.	WP	2	300	10
Vorlesung "Methoden und Modelle der Regionalwissenschaften" (2SWS)						
Seminar "Themenfelder der Regionalwissenschaften" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Englischkenntnisse Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>13-SQM-36</b> <b>Archäometrie: Materialwissenschaft an Kulturobjekten.</b>		2./4./ 6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die Archäometrie" (2SWS)						
Übung "Objekte entdecken. Sammlungen in Forschung und Lehre." (1SWS)						
Seminar "Methoden und Objekte - Anwendungsbeispiele" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				

<b>07-SQM-37</b> <b>Einführung in die Finanzmärkte</b>		2./4./ 6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Finanzmärkte und Finanzkrisen" (2SWS)						
Vorlesung "Finanzmärkte und Finanzinstrumente" (2SWS)						
Übung "Finanzmärkte und Finanzkrisen" (1SWS)						
Übung "Finanzmärkte und Finanzinstrumente" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>06-SQM-38</b> <b>Denk-Kulturen</b>		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Antike vs. moderne Logik und Epistemologie" (2SWS)						
Vorlesung "Indische Logik und Epistemologie" (2SWS)						
Seminar "Ausgewählte Texte zur antiken, indischen und modernen Logik" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		unregelmäßig				
<b>30-SQM-39</b> <b>Englisch im Projektmanagement</b>		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Seminar "English in Project Management" (4SWS)						
Übung "English in Project Management" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Englischkenntnisse Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen				
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>05-SQM-40</b> <b>Didaktische Qualifizierung der Tätigkeit als Tutor</b>		3./4./ 5./6.	WP	1	150	5
Seminar "Didaktische Qualifizierung als Tutor" (2SWS)						
Übung "Tutorium" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		bezahlte Tätigkeit als Tutor im betreffenden Semester				
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>05-SQM-41</b> <b>Qualifizierung und Tätigkeit als didaktischer Trainer für Tutoren</b>		4./5./ 6.	WP	1	150	5
Seminar "Qualifizierung als Trainer für Tutoren" (2SWS)						
Übung "Didaktische Qualifizierung von Tutor/innen" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am SQ-Modul 05-SQM-40 "Didaktische Qualifizierung der Tätigkeit als Tutor"; Tätigkeit als Trainer für Tutoren im betreffenden Semester.				
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>13-SQM-42</b> <b>Einführung in die Archäometrie: Edelsteine, Münzmetalle und Keramiken im Fokus der Jahrhunderte.</b>		2./4./ 6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Einführung in die Archäometrie" (2SWS)						
Übung "Objekte entdecken. Sammlungen in Forschung und Lehre." (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		unregelmäßig				
<b>04-SQM-43</b> <b>Interkulturelle Kompetenz in der Praxis</b>		1./2./ 3./4./ 5.	WP	1	300	10
Seminar "Einführung in Forschungs- und Anwendungsbereiche der Interkulturellen Kommunikation" (2SWS)						
Übung "Interkulturelles Training" (2SWS)						
Übung "Kritische Konfliktsituationen" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				

<b>07-SQM-44</b> <b>Planspiel Betriebswirtschaftslehre</b>	2./4./ 6.	WP	1	150	5
Seminar "Planspiel Betriebswirtschaftslehre" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
<b>07-SQM-45</b> <b>Planspiel Volkswirtschaftslehre</b>	1./3./ 5.	WP	1	150	5
Seminar "Planspiel Volkswirtschaftslehre" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>30-SQM-46</b> <b>English in Case Studies</b>	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Seminar "Fallstudien in der Wirtschaftskommunikation Englisch" (4SWS)					
Übung "Fallstudien in der Wirtschaftskommunikation Englisch" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	Englischkenntnisse Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen				
Modulturnus:	jedes Semester				
<b>05-SQM-47</b> <b>Einführung in die Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung</b>	4.	WP	1	150	5
Vorlesung "Einführung in die Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung" (2SWS)					
Tutorium "Einführung in die Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
<b>05-SQM-48</b> <b>Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung</b>	4.	WP	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung" (2SWS)					
Seminar "Einführung in die Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung" (2SWS)					
Tutorium "Einführung in die Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
<b>06-SQM-49</b> <b>Einführung in die Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung</b>	5.	WP	1	150	5
Vorlesung "Einführung in die Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung" (2SWS)					
Tutorium "Einführung in die Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>08-SQM-51</b> <b>Bewegung und Entspannung als Beitrag zu einer gesunden und erfolgreichen Lebensführung</b>	1./3./ 5.	WP	1	300	10
Ringvorlesung "Stressmanagement und Gesundheit" (1SWS)					
Übung "Praktische Grundlagen von Bewegung und Entspannung I" (2SWS)					
Übung "Praktische Grundlagen von Bewegung und Entspannung II" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>06-SQM-52</b> <b>"Leipzig liest". Das Lesefest der Buchmesse und wie man es rezensiert.</b>	1./3./ 5.	WP	1	300	10
Ringvorlesung "Leipzig liest" (2SWS)					
Übung "Schreibwerkstatt literarisches Rezensieren" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				

### Anlage 3

### Prüfungstabelle

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
<b>11-SQM-01</b> <b>Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften - Teil I</b>	1./3./ 5.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Ringvorlesung "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil I" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil I" (2SWS)							
<b>11-SQM-02</b> <b>Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften - Teil II</b>	2./4./ 6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Ringvorlesung "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil II" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil II" (2SWS)							
<b>13-SQM-03</b> <b>Chemie im Alltag - Fluch oder Segen?</b>	2./4./ 6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Chemie im Alltag" (1SWS)							
Übung "Chemie im Alltag" (1SWS)							
<b>13-SQM-04</b> <b>Naturwissenschaft für Querdenker</b>	2./4./ 6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Naturwissenschaft für Querdenker" (1SWS)							
Seminar "Naturwissenschaft für Querdenker" (1SWS)							
<b>03-SQM-06</b> <b>Orientierung durch Geschichte</b>	1./3./ 5.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Geschichte der Frühen Neuzeit" (2SWS)							
Vorlesung "Das lange 19. Jahrhundert" (2SWS)							
Vorlesung "Diktatur und Demokratie im 20. Jahrhundert" (2SWS)							
<b>03-SQM-07</b> <b>Paradigmen und Konzepte in der Kunst- und Kulturgeschichte Europas</b>	2./4./ 6.	WP	1				10
Vorlesung "Eigenart und Sprache der bildenden Kunst zwischen Produktion und Rezeption" (2SWS)					Sitzungsprotokoll (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	1	
Vorlesung "Paradigmen und Konzepte europäischer Musikgeschichte" (2SWS)					Sitzungsprotokoll (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	1	
Vorlesung "Modelle europäischer Theater/Kulturen in Geschichte und Gegenwart" (2SWS)							

<b>02-SQM-09</b> <b>Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaften</b>	1./3./ 5.	WP	1		Klausur 120 Min.	3	10
Vorlesung "Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaften" (2SWS)					Referat 20 Min.	1	
Seminar "Zur juristischen Denk- und Arbeitsweise" (2SWS)							
Übung "Umgang mit rechtswissenschaftlichen Texten" (2SWS)							
<b>10-SQM-10</b> <b>Content Management</b>	2./4./ 6.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Content Management" (2SWS)							
Übung "Content Management" (1SWS)							
<b>10-SQM-11</b> <b>Digitale Informationsverarbeitung</b>	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Digitale Informationsverarbeitung" (2SWS)							
Übung "Digitale Informationsverarbeitung" (1SWS)							
<b>30-SQM-13</b> <b>Interkulturelle Kommunikation</b>	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Seminar "Interkulturelle Kommunikation" (2SWS)				Referat (15 Min.)	Portfolio*	1	
Übung "Fremdsprache nach Wahl 1" (2SWS)					Klausur* 60 Min.	1	
Übung "Fremdsprache nach Wahl 2" (2SWS)							
<b>30-SQM-14</b> <b>Literarisches Schreiben (Creative Writing)</b>	1.–2./ 3.–4./ 5.–6.	WP	2	Eigener literarischer Entwurf (4 Wochen)	Eigener literarischer Text (4 Wochen)	1	10
Vorlesung "Zur Theorie und Praxis des Literarischen Schreibens" (2SWS)							
Seminar "Werkstattseminar Literarisches Schreiben" (2SWS)							
Seminar "Werkstattseminar Literarisches Schreiben (Fortsetzung)" (2SWS)							
<b>12-SQM-15</b> <b>Energie und Umwelt</b>	1./3./ 5.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Energie und Umwelt" (2SWS)							
Vorlesung "Energie und Umwelt" (2SWS)							
Übung "Energie und Umwelt" (2SWS)							
<b>06-SQM-16</b> <b>Politik, Rhetorik, Philosophie</b>	1./3./ 5.	WP	1				10
Vorlesung "Politik, Rhetorik, Philosophie" (2SWS)							
Seminar "Politik, Rhetorik, Philosophie" (2SWS)					Hausarbeit (6 Wochen)	1	
Kolloquium "Politik, Rhetorik, Philosophie" (2SWS)							
<b>06-SQM-17</b> <b>Technik und Gesellschaft</b>	3./4./ 5./6.	WP	1				10
Vorlesung "Technik und Gesellschaft" (2SWS)				Referat im Seminar (20 Min.)	Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	
Seminar "Technik und Gesellschaft" (2SWS)							

08-SQM-18 <b>Der Körper im Kontext von Leistung, Gesundheit und Geschlecht</b>	1./3./5.	WP	1	Hausarbeit (6 Wochen) im e-learning	Klausur 60 Min.	1	10
Ringvorlesung "Sportwissenschaft" (2SWS)							
Übung "Diagnostik und Training" (2SWS)							
Übung "Motorische Fähigkeiten und Fertigkeiten" (2SWS)							
07-SQM-21 <b>Einführung in die Wirtschaftswissenschaften</b>	1./3./5.	WP	1		Klausur (50% Multiple Choice) 90 Min.	1	10
Vorlesung "Einführung in die Volkswirtschaftslehre" (2SWS)							
Vorlesung "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" (2SWS)							
Übung "Einführung in die Volkswirtschaftslehre" (1SWS)							
Übung "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" (1SWS)							
07-SQM-22 <b>Stadt und Umwelt: Planen, Bauen, Bewirtschaften</b>	2./4./6.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Stadt und Region" (2SWS)							
Vorlesung mit integrierter Übung "Konzepte, Bauwerke und Bauweisen" (2SWS)							
Vorlesung mit integrierter Übung "Umweltschutz" (2SWS)							
30-SQM-23 <b>Genderkompetenzen</b>	1./3./5.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Ringvorlesung "Geschlecht in den wissenschaftlichen Einzeldisziplinen" (2SWS)							
Seminar "Ausgewählte Fragestellungen der Frauen-, Geschlechterforschung, aus Queer Theorie und intersektionaler Perspektive" (2SWS)							
04-SQM-24 <b>Interkulturelle Fachkommunikation</b>	2./4./6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Fachkommunikation" (2SWS)							
Vorlesung "Kontrastive Fachtextlinguistik" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Übersetzen B-Sprache" (2SWS)							
30-SQM-30 <b>Interkulturelle Kommunikation Deutsch für Nichtmuttersprachler</b>	2./3./4./5.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wo., Präsentation 15 Min.)	1	10
Sprachkurs "Sprachkurs DaF" (6SWS)							
Seminar "Interkulturelle Kommunikation in Theorie & Praxis" (2SWS)							
Übung "Wissenschaftliches Arbeiten" (2SWS)							
30-SQM-32A <b>Internationale Erfahrung (Auslandsstudium)</b>	3./4./5./6.	WP	1		Prüfungen nach Maßgabe der Gasthochschule	0	10
30-SQM-32B <b>Internationale Erfahrung (Auslandspraktikum)</b>	3./4./5./6.	WP	1		Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen ab Ende des Auslandsaufenthalts)	0	10

01-SQM-33 <b>Modernes Hebräisch Einführung</b>	1./3./ 5.	WP	2		Klausur 120 Min.	1	10
Sprachkurs "Modernes Hebräisch I" (4SWS)							
Sprachkurs "Modernes Hebräisch II" (4SWS)							
01-SQM-34 <b>Modernes Hebräisch für Fortgeschrittene</b>	3./5.	WP	2		Klausur 120 Min.	1	10
Sprachkurs "Modernes Hebräisch III" (4SWS)							
Sprachkurs "Modernes Hebräisch IV" (4SWS)							
03-SQM-35 <b>Außereuropäische Kulturen</b>	1.-2. 3.-4. 5.-6.	WP	2		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Methoden und Modelle der Regionalwissenschaften" (2SWS)							
Seminar "Themenfelder der Regionalwissenschaften" (2SWS)							
13-SQM-36 <b>Archäometrie: Materialwissenschaft an Kulturobjekten.</b>	2./4./ 6.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wo., Präsentation 30 Min.)	1	10
Vorlesung "Einführung in die Archäometrie" (2SWS)							
Übung "Objekte entdecken. Sammlungen in Forschung und Lehre." (1SWS)							
Seminar "Methoden und Objekte - Anwendungsbeispiele" (2SWS)							
07-SQM-37 <b>Einführung in die Finanzmärkte</b>	2./4./ 6.	WP	1		Klausur (50% Multiple Choice) 90 Min.	1	10
Vorlesung "Finanzmärkte und Finanzkrisen" (2SWS)							
Vorlesung "Finanzmärkte und Finanzinstrumente" (2SWS)							
Übung "Finanzmärkte und Finanzkrisen" (1SWS)							
Übung "Finanzmärkte und Finanzinstrumente" (1SWS)							
06-SQM-38 <b>Denk-Kulturen</b>	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Antike vs. moderne Logik und Epistemologie" (2SWS)							
Vorlesung "Indische Logik und Epistemologie" (2SWS)							
Seminar "Ausgewählte Texte zur antiken, indischen und modernen Logik" (2SWS)							
30-SQM-39 <b>Englisch im Projektmanagement</b>	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "English in Project Management" (4SWS)							
Übung "English in Project Management" (2SWS)							
05-SQM-40 <b>Didaktische Qualifizierung der Tätigkeit als Tutor</b>	3./4./ 5./6.	WP	1		Projektarbeit: mündliche Präsentation (20 Min.) und Handout (Bearbeitungszeit 10 Wochen)	1	5
Seminar "Didaktische Qualifizierung als Tutor" (2SWS)							
Übung "Tutorium" (1SWS)							

05-SQM-41 <b>Qualifizierung und Tätigkeit als didaktischer Trainer für Tutoren</b>	4./5./6.	WP	1		Projektarbeit: mündliche Präsentation (20 Min.) und Handout (Bearbeitungszeit 10 Wochen)	1	5
Seminar "Qualifizierung als Trainer für Tutoren" (2SWS)							
Übung "Didaktische Qualifizierung von Tutor/innen" (2SWS)							
13-SQM-42 <b>Einführung in die Archäometrie: Edelsteine, Münzmetalle und Keramiken im Fokus der Jahrhunderte.</b>	2./4./6.	WP	1		2 Sitzungsprotokolle (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	1	5
Vorlesung "Einführung in die Archäometrie" (2SWS)							
Übung "Objekte entdecken. Sammlungen in Forschung und Lehre." (1SWS)							
04-SQM-43 <b>Interkulturelle Kompetenz in der Praxis</b>	1./2./3./4./5.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wo., Präsentation 15 Min.)	1	10
Seminar "Einführung in Forschungs- und Anwendungsbereiche der Interkulturellen Kommunikation" (2SWS)							
Übung "Interkulturelles Training" (2SWS)							
Übung "Kritische Konfliktsituationen" (2SWS)							
07-SQM-44 <b>Planspiel Betriebswirtschaftslehre</b>	2./4./6.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 45 Min.	1	5
Seminar "Planspiel Betriebswirtschaftslehre" (2SWS)							
07-SQM-45 <b>Planspiel Volkswirtschaftslehre</b>	1./3./5.	WP	1		Klausur 45 Min.	1	5
Seminar "Planspiel Volkswirtschaftslehre" (2SWS)							
30-SQM-46 <b>English in Case Studies</b>	1./2./3./4./5./6.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wo., Präsentation 15 Min.)	1	10
Seminar "Fallstudien in der Wirtschaftskommunikation Englisch" (4SWS)							
Übung "Fallstudien in der Wirtschaftskommunikation Englisch" (2SWS)							
05-SQM-47 <b>Einführung in die Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung</b>	4.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 60 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung" (2SWS)							
Tutorium "Einführung in die Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung" (2SWS)							
05-SQM-48 <b>Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung</b>	4.	WP	1				10
Vorlesung "Einführung in die Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung" (2SWS)					Klausur (Multiple Choice) 60 Min.	1	
Seminar "Einführung in die Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung" (2SWS)					Hausarbeit (4 Wochen)	1	
Tutorium "Einführung in die Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung" (2SWS)							

06-SQM-49 <b>Einführung in die Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung</b>	5.	WP	1		Klausur (50% Multiple Choice) 90 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung" (2SWS)							
Tutorium "Einführung in die Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung" (2SWS)							
08-SQM-51 <b>Bewegung und Entspannung als Beitrag zu einer gesunden und erfolgreichen Lebensführung</b>	1./3./5.	WP	1	Lehrprobe (30 min.) in der Übung "Praktische Grundlagen von Bewegung und Entspannung I"	Klausur 90 Min.	1	10
Ringvorlesung "Stressmanagement und Gesundheit" (1SWS)							
Übung "Praktische Grundlagen von Bewegung und Entspannung I" (2SWS)							
Übung "Praktische Grundlagen von Bewegung und Entspannung II" (2SWS)							
06-SQM-52 <b>"Leipzig liest". Das Lesefest der Buchmesse und wie man es rezensiert.</b>	1./3./5.	WP	1	Proberezension im Seminar	3 Schriftliche Ausarbeitungen (Bearbeitungszeit 4 Tage)	1	10
Ringvorlesung "Leipzig liest" (2SWS)							
Übung "Schreibwerkstatt literarisches Rezensieren" (2SWS)							

\* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

## Anlage 5 Ausschluss der Belegbarkeit von Modulen

Modul	Ausschluss der Belegbarkeit von Modulen für folgende Studiengänge oder spezielle Festlegungen
11-SQM-01	B.Sc. Biologie, B.Sc. Biochemie, Lehramt Biologie, B.Sc. Psychologie
11-SQM-02	B.Sc. Biologie, B.Sc. Biochemie, Lehramt Biologie, B.Sc. Psychologie
13-SQM-03	B.Sc. Chemie
13-SQM-04	-
03-SQM-06	B.A. Geschichte, Lehramt Geschichte
03-SQM-07	-
02-SQM-09	-
10-SQM-10	B.Sc. Informatik, B.Sc. Wirtschaftsinformatik
10-SQM-11	B.Sc. Informatik, B.Sc. Biochemie
30-SQM-13	Studiengänge, die sich mit angebotenem Sprachschwerpunkt überschneiden (B.A. Ostslawistik bei Schwerpunkt Russisch,...)
30-SQM-14	-
12-SQM-15	-
06-SQM-16	-
06-SQM-17	erst ab 3. Fachsemester belegbar
08-SQM-18	B.A. Sportwissenschaft, B.Sc. Sportmanagement, Lehramt Sport
07-SQM-21	B.Sc. Wirtschaftsinformatik, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik
07-SQM-22	B.Sc. Wirtschaftsinformatik, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik
30-SQM-23	-
04-SQM-24	B.A. Translation
30-SQM-30	Nicht für Studierende mit Deutsch als Muttersprache
30-SQM-32A	-
30-SQM-32B	-
01-SQM-33	-
01-SQM-34	-
03-SQM-35	Die Module „03-AEK-0001“ oder „03-AEK-0002“ dürfen nicht bereits abgeschlossen sein oder gleichzeitig belegt werden.
13-SQM-36	Das Modul „13-SQM-42“ darf nicht bereits abgeschlossen sein oder gleichzeitig belegt werden.
07-SQM-37	B.Sc. Wirtschaftsinformatik, B.Sc. Wirtschaftswissenschaft, B.Sc. Wirtschaftspädagogik
06-SQM-38	-
30-SQM-39	B..A. Amerikastudien, B.A. Anglistik,
05-SQM-40	-
05-SQM-41	-
13-SQM-42	Das Modul „13-SQM-36“ darf nicht bereits abgeschlossen sein oder gleichzeitig belegt werden.
04-SQM-43	-
07-SQM-44	B.Sc. Wirtschaftsinformatik, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik
07-SQM-45	B.Sc. Wirtschaftsinformatik, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik
30-SQM-46	B.A. Amerikastudien, B.A. Anglistik
05-SQM-47	Das Modul „05-SQM-48“ darf nicht bereits abgeschlossen sein oder gleichzeitig belegt werden.
05-SQM-48	Das Modul „05-SQM-47“ darf nicht bereits abgeschlossen sein oder gleichzeitig belegt werden.
06-SQM-49	Das Modul „06-002-119-1“ darf nicht bereits abgeschlossen sein oder gleichzeitig belegt werden.
08-SQM-51	B.A. Sportwissenschaft, B.Sc. Sportmanagement, Lehramt Sport
06-SQM-52	-